

**Kooperationsvereinbarung**  
**zwischen**  
**der Abteilung Aufenthaltsrecht der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**und**  
**den Trägern der Migrationsfachdienste**  
**der Freien Wohlfahrtspflege**  
**Arbeiterwohlfahrt Stadtkreisverband Ludwigshafen e.V.,**  
**Caritas-Zentrum Ludwigshafen, Einrichtung des**  
**Caritasverbands für die Diözese Speyer e.V.**  
**und**  
**Haus der Diakonie Ludwigshafen, Einrichtung des Diakonischen Werks der**  
**Evangelischen Kirche der Pfalz**

**Präambel**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration als einer von 18 Standorten des Modellprojektes „Integration verbindlicher machen – Integrationsvereinbarungen erproben“ ausgewählt. In der am 21.06.2011 unterzeichneten Ludwigshafener Erklärung wurde unter anderem vereinbart, die Umsetzung der Integrationsvereinbarungen dahingehend zu begleiten, die Zusammenarbeit netzwerkorientiert auszubauen. Eine erfolgreiche Unterstützung der Zuwanderer und Zuwanderinnen setzt eine Kooperation zwischen den relevanten Akteuren der Integrationsarbeit vor Ort, also auch zwischen der Abteilung Aufenthaltsrecht und den Trägern der Migrationsfachdienste der Freien Wohlfahrtspflege, voraus.

**§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Die Abteilung Aufenthaltsrecht und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege vereinbaren eine Kooperation mit dem Ziel, insbesondere Neuzugewanderten, aber auch länger im Land lebenden Migrantinnen und Migranten einen frühen Zugang zu passgenauen Integrationsangeboten zu gewährleisten.

**§ 2 Kommunikationsstruktur**

Zwischen den Trägern der Migrationsfachdienste und der Abteilung Aufenthaltsrecht finden jährlich Arbeitsgespräche auf Geschäftsführerebene zu Stand und Umsetzung

dieser Kooperationsvereinbarung statt, insbesondere zur Klärung struktureller Fragestellungen.

Darüber hinaus treffen sich quartalsweise Vertreter und Vertreterinnen der Migrationsfachdienste mit Vertretern und Vertreterinnen der Abteilung Aufenthaltsrecht zur Absprache im operativen Bereich, sofern die Abteilung Aufenthaltsrecht oder die Träger der Migrationsfachdienste der Freien Wohlfahrtspflege einen entsprechenden Bedarf geltend machen.

### **§ 3 Beratungsangebot**

Die Abteilung Aufenthaltsrecht informiert den Personenkreis nach §1 systematisch über das Beratungsangebot der Träger in der Kommune, händigt den von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gemeinsam mit den Migrationsfachdiensten entworfenen und von der Stadtverwaltung herausgegebenen Flyer über die Migrationsfachdienste und die zugelassenen Sprachkursträger aus, und spricht eine positive Empfehlung für die Beratungsangebote der Migrationsfachdienste aus.

### **§ 4 Informationsmaterial**

Die Migrationsfachdienste können in der Abteilung Aufenthaltsrecht jeweils aktuelle Flyer und aktuelles Informationsmaterial auslegen. Dies berührt nicht das Recht anderer Beratungsstellen oder Sprachkursträger, ebenfalls Informationsmaterial auszulegen.

### **§ 5 Informationsaustausch**

Die Migrationsfachdienste und die Abteilung Aufenthaltsrecht informieren sich gegenseitig über Verordnungen, Dienstanweisungen und sonstige relevante Informationen. Ausgenommen hiervon sind Verschlussachen und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Schriftstücke.

### **§ 6 Ansprechpartner**

Den Migrationsfachdiensten steht seitens der Stadtverwaltung (außer den jeweiligen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen) eine konkret benannte Ansprechperson zur Weitergabe von Informationen, Klärung der Kooperationsformen, Konfliktintervention etc. zur Verfügung. Auch die Migrationsfachdienste benennen jeweils eine Ansprechperson für die Behörde.

### **§ 7 Fortbildung**

Bei einem mindestens einmal jährlich stattfindenden, gemeinsamen Fachtag zu gemeinsamen Schwerpunktthemen erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

der Abteilung Aufenthaltsrecht sowie der Migrationsfachdienste Angebote zur Fortbildung im interkulturellen Bereich und werden über die aktuellen Arbeitsinhalte, Arbeitsaufträge und Arbeitsschwerpunkte des Kooperationspartners informiert.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Migrationsfachdienste und der Abteilung Aufenthaltsrecht erhalten die Möglichkeit zur gegenseitigen Hospitation.

### **§ 8 Datenschutz**

Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass eine Weitergabe von Daten nur auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Zuwanderers, der Zuwanderin zulässig ist.

### **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Aus wichtigem Grund kann sie jederzeit fristlos von einem der Partner gekündigt werden.

Ludwigshafen, den 21. August 2012

**Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:**

.....

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

.....

Dieter Feid  
Beigeordneter

**Für die LIGA Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:**

.....

Holger Scharff

AWO Stadtkreisverband Ludwigshafen

.....

Thomas Wagner

Haus der Diakonie Ludwigshafen

.....

Karl Fischer

Caritaszentrum für die Diözese Speyer e.V.